Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **05. Mai 2011** Nr.: **07/2011**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
23	02.05.2011	53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kirchring Borghorst“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	66-69
24	02.05.2011	Bebauungsplan Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	70-74
25	02.05.2011	64. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen an die rechtsverbindliche Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) BauGB „südlich Emsdettener Straße/ nordöstlich Gewerbegebiet Ostendorf“ anschließenden Bereich der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 06.05.2011 bis 03.06.2011	75-78
26	02.05.2011	67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58a „Biogasanlage Am Drostenesch“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 06.05.2011 bis 03.06.2011	79-82
27	02.05.2011	Bebauungsplan Nr. 58a „Biogasanlage Am Drostenesch“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 06.05.2011 bis 03.06.2011	83-87

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kirchring Borghorst“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 30.03.2011 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kirchring“ beantragt.

Mit Verfügung vom 18.04.2011, Az.: 35.02.01.01-ST-07/11, hat die Bezirksregierung Münster die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke in der Flur 22, Flurstücke 62, 137, 195 tlw., 205, 253 tlw., 287 tlw., 290 tlw., 297 tlw. und 298 tlw., sowie in der Flur 23, Flurstücke 28, 29 und 101, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

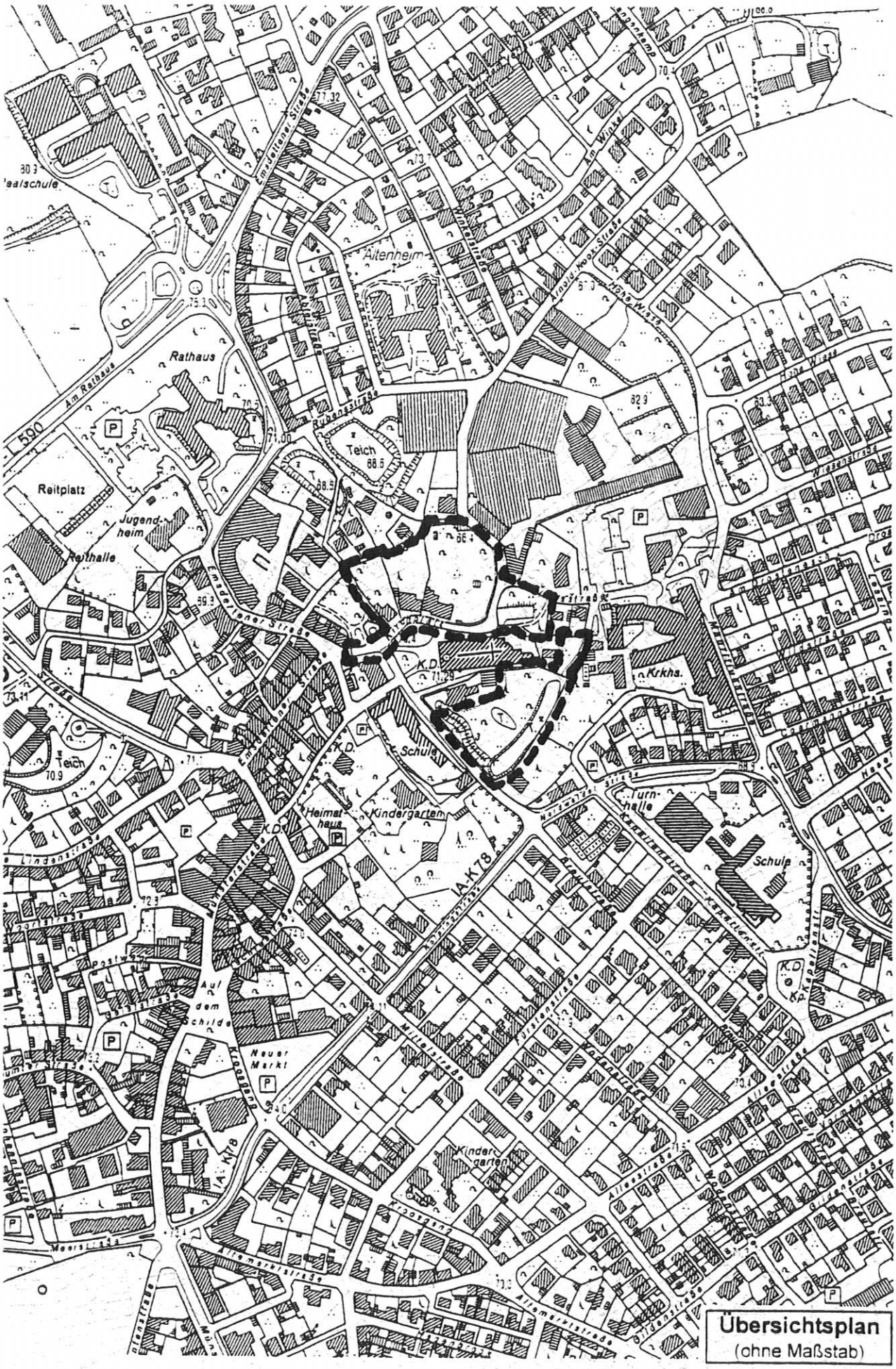

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

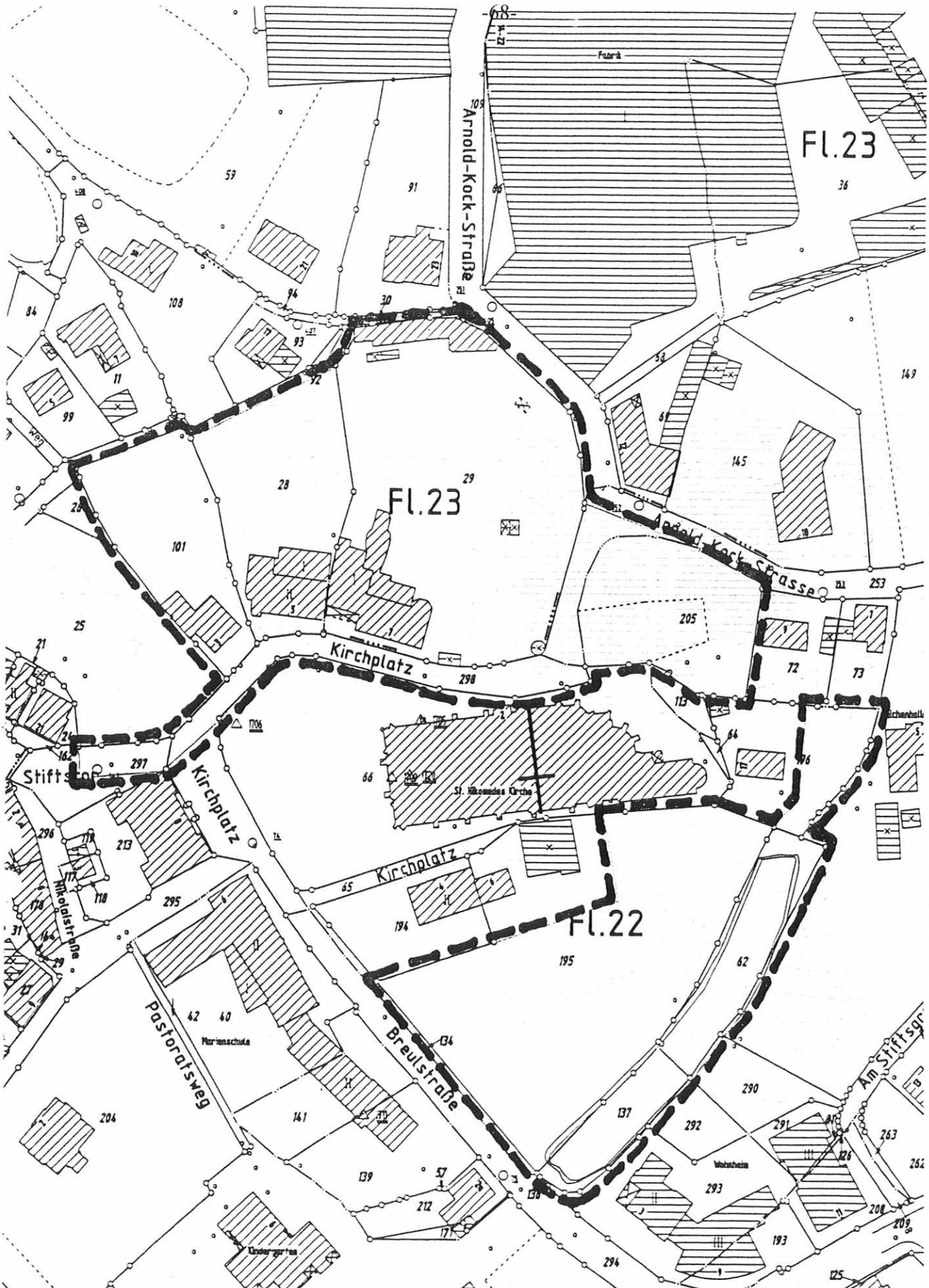

53. F-Plan - Änderung - Bo

Teilgeltungsbereiche -ohne Maßstab-

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 18.04.2011 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Steinfurt, 02. Mai 2010
Az.: 61-20-02/bk-jo

Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten / Norden:
Durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 111 *(Flur 23)*, 25 *(Flur 23)*, 26 *(Flur 23)* und 101 *(Flur 23)* in ca. 28,00 m Länge; in einem Bogen in südöstlicher Richtung verlaufend, bis zum zweiten Grenzpunkt in der östlichen Grenze des Flurstücks 101 *(Flur 23)*; das Flurstück 28 *(Flur 23)* in nordöstlicher Richtung durchschneidend, bis auf die westliche Grenze des Flurstücks 29 *(Flur 23)*; durch die nordwestliche, nördliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks 29 *(Flur 23)* bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 109 *(Flur 23)*; in südöstlicher Richtung das Flurstück 253 *(Flur 22)* durchschneidend, bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 205 *(Flur 22)*; durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 205 *(Flur 22)*, 72 *(Flur 22)*, 73 *(Flur 22)* und ca. 23,00 m Länge der nördlichen Grenze des Flurstücks 274 *(Flur 22)*;

Osten / Südosten:
vom zuvor genannten Punkt in südlicher Richtung verlaufend, das Flurstück 274 *(Flur 22)* durchschneidend, bis auf den Grenzpunkt in der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 264 *(Flur 22)*, der ungefähr in der südlichen Verlängerung des Gebäudes Am Stiftsgraben 4 liegt; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 264 *(Flur 22)*; durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 126 *(Flur 22)* und 208 *(Flur 22)*, bis 3,00 m vor dessen südöstlichem Grenzpunkt zur Nordwalder Straße; in südwestlicher Richtung abknickend, bis auf einen Punkt, der 3,00 m südwestlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 208 *(Flur 22)* liegt; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 208 *(Flur 22)* und 193 *(Flur 22)*, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 235 *(Flur 22)*; in südlicher Richtung abknickend, das Flurstück 236 *(Flur 22)* durchschneidend, bis auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 54 *(Flur 17)*; durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 54 *(Flur 17)*, 745 *(Flur 17)*, 746 *(Flur 17)*, 705 *(Flur 17)* und ca. 18,50 m der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 744 *(Flur 17)*;

Südwesten:
vom zuvor genannten Punkt, in nordwestlicher Richtung geradlinig die Flurstücke 733 *(Flur 17)*, 723 *(Flur 17)*, 721 *(Flur 17)*, 720 *(Flur 17)*, 719 *(Flur 17)* und 238 *(Flur 22)* durchschneidend, bis auf den südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 42; durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 42 *(Flur 22)* und in deren Verlängerung das Flurstück 202 *(Flur 22)* durchschneidend, bis auf dessen nördliche Grenze; in

westlicher Richtung abknickend, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 214 *(Flur 22)*; in nördlicher Richtung abknickend, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 214 *(Flur 22)* und 117 *(Flur 22)*; das Flurstück 203 *(Flur 22)* durchschneidend; durch die westliche Grenze des Flurstücks 214 *(Flur 22)* bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die westliche Grenze des Flurstücks 235 *(Flur 22)*; durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 23 *(Flur 23)*, 22 *(Flur 23)*, 21 *(Flur 23)*, 20 *(Flur 23)* und 111 *(Flur 23)*.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

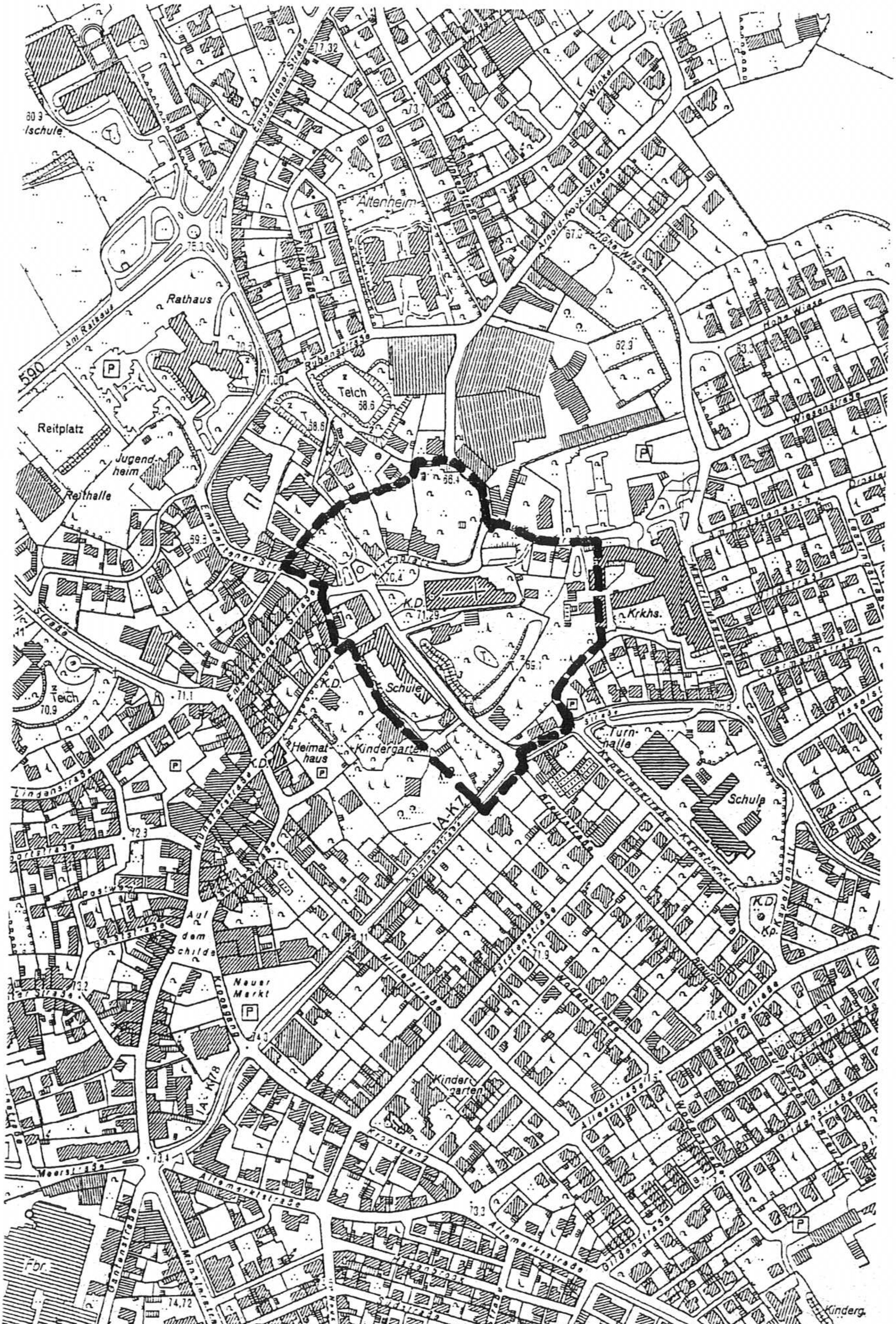
Rathaus
Am Rathaus
590
Reitplatz
Jugendheim
Reithalle
Altenheim
Teich
68.6
Emsdettener Straße
Arnold-Kock-Straße
Hohe Wiese
Wiesenstraße
K.D.
Schule
Krkhs.
Turnhalle
Heimathaus
Kindergarten
Lindenstraße
Postweg
Auf dem Schilde
Neuer Markt
Mittelstraße
Fürstenstraße
Kindergarten
Alleestraße
Meerstraße
Altemarktstraße
Kp.
Fbr.
Kinderg.

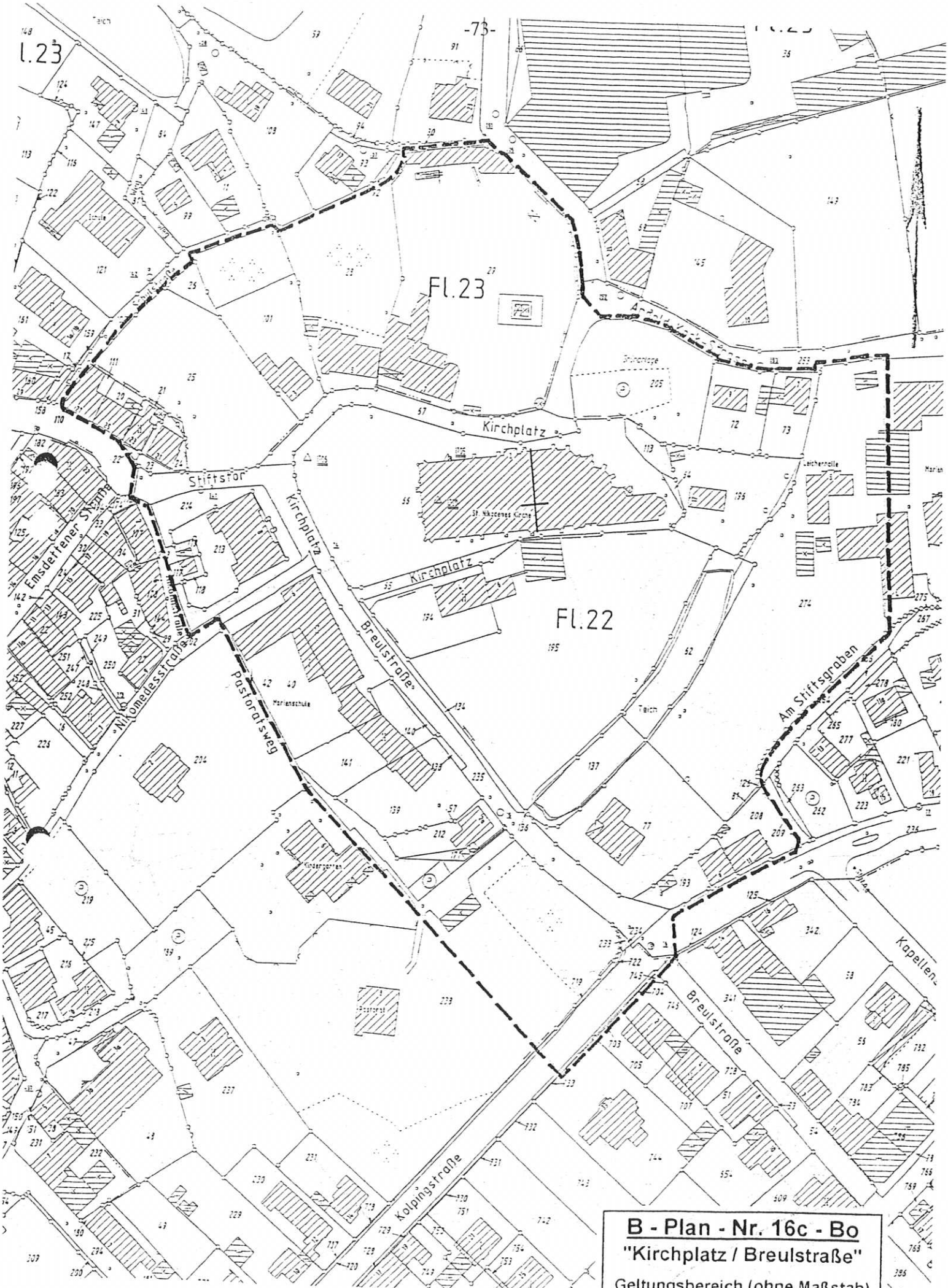

B - Plan - Nr. 16c - Bo

"Kirchplatz / Breulstraße"

Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 16c „Kirchplatz/ Breulstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 02. Mai 2011
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Abl. 07/2011/24)

Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

64. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen an die rechtsverbindliche Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) BauGB „südlich Emsdettener Straße/ nordöstlich Gewerbegebiet Ostendorf“ anschließenden Bereich der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 06.05.2011 bis 03.06.2011

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt wird für die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 28, Flurstücke 79, 80 und 912 tlw. wie folgt geändert:

Die dargestellte „Gewerbliche Baufläche“ wird in „Wohnbaufläche“ geändert.

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügten Flurkartenausschnitt zu entnehmen.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 23.06.2010

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die im vorstehenden Beschluss genannten Grundstücke und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

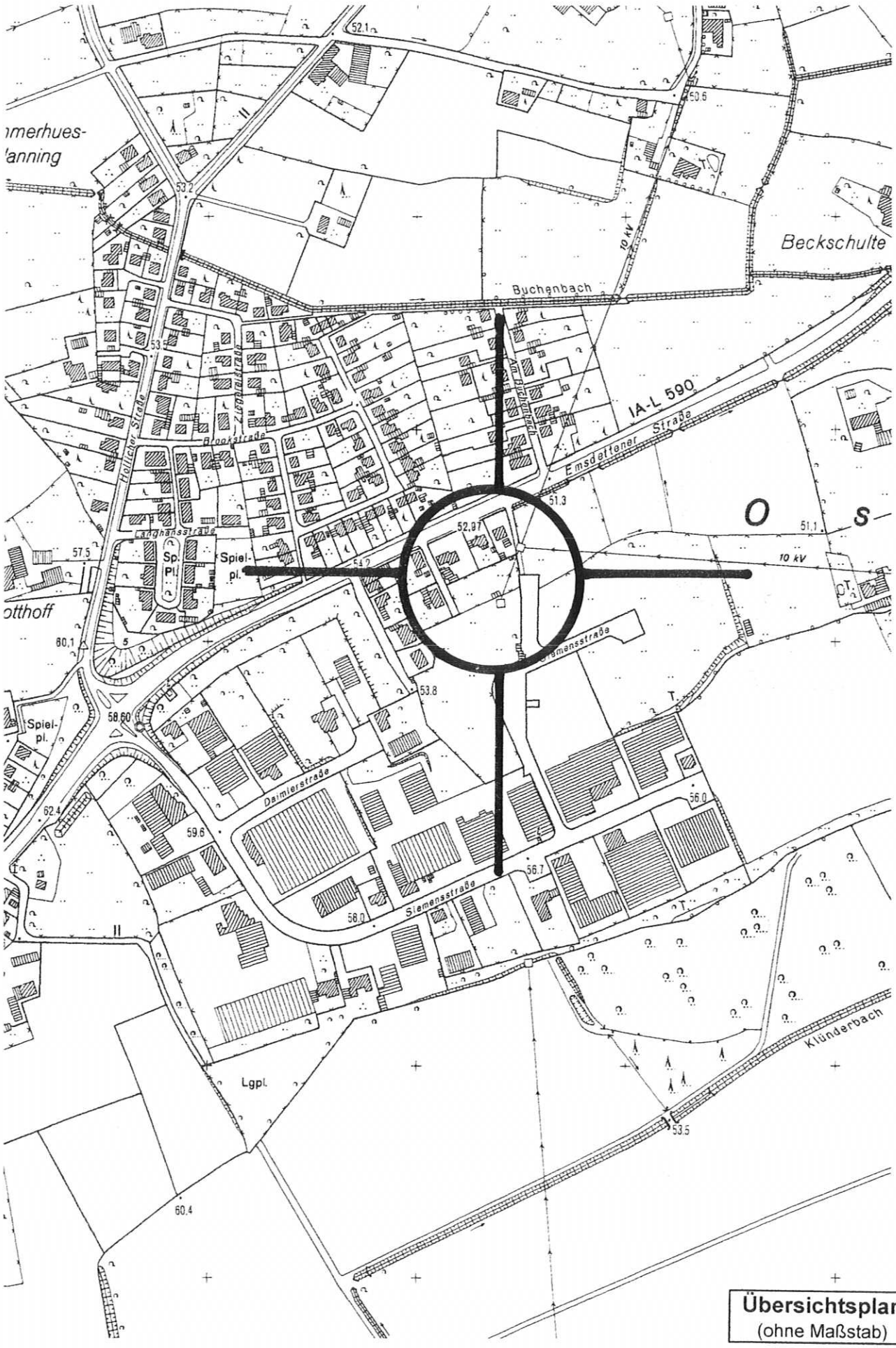

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

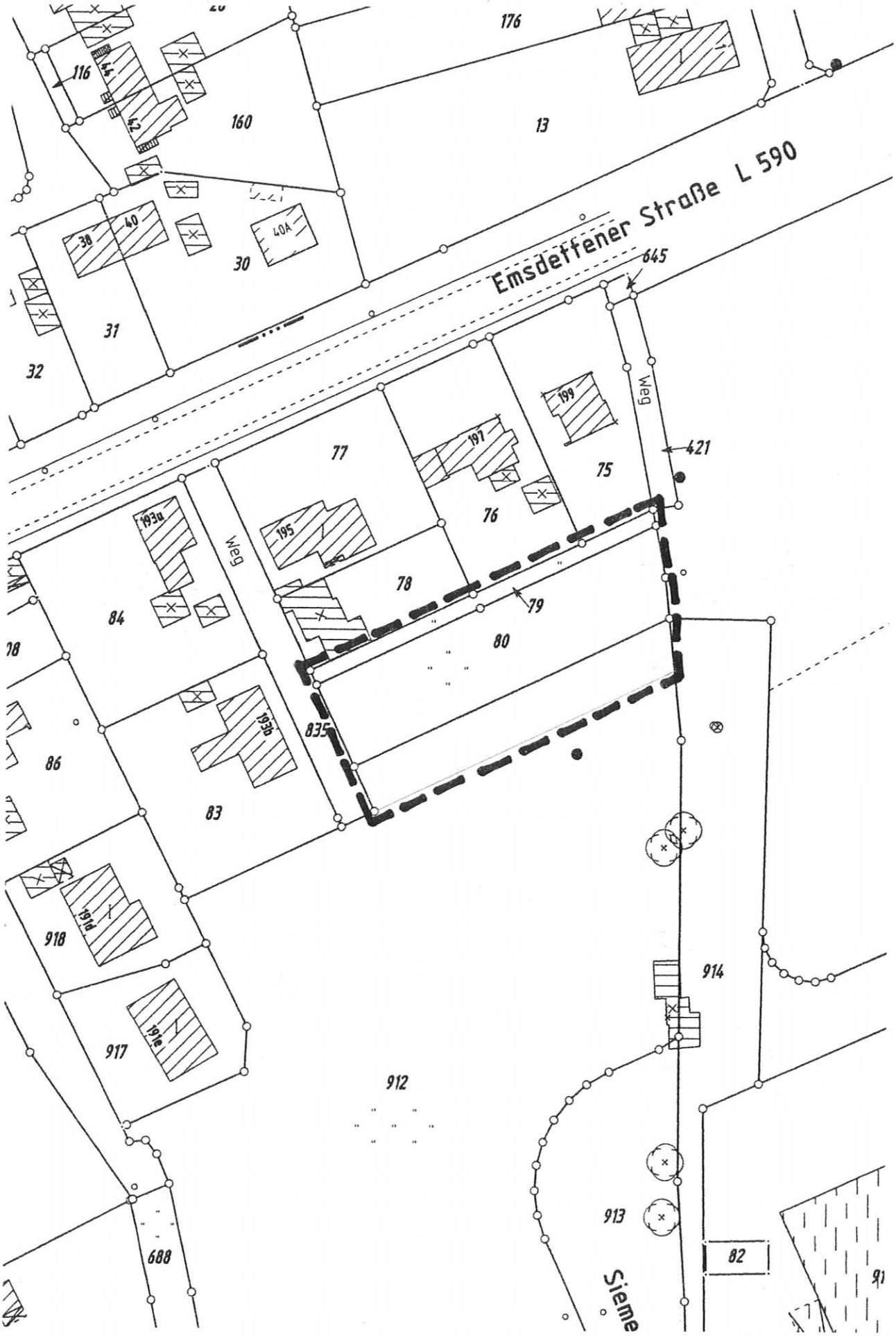

Massstab 1:1000

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 64. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **06.05.2011 bis 03.06.2011** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 02. Mai 2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

Im Auftrag

Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58a „Biogasanlage Am Drostenesch“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 06.05.2011 bis 03.06.2011

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt wird wie folgt geändert:

Die dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ wird geändert in eine „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage 1,5 MW einschließlich Nebenanlagen“.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Flur 36, Flurstücke 158, 159, 161 tlw. und 167 tlw., sowie in Flur 37 die Flurstücke 728 tlw. und 743 tlw.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 17.03.2011

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die im vorstehenden Beschluss genannten Grundstücke und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

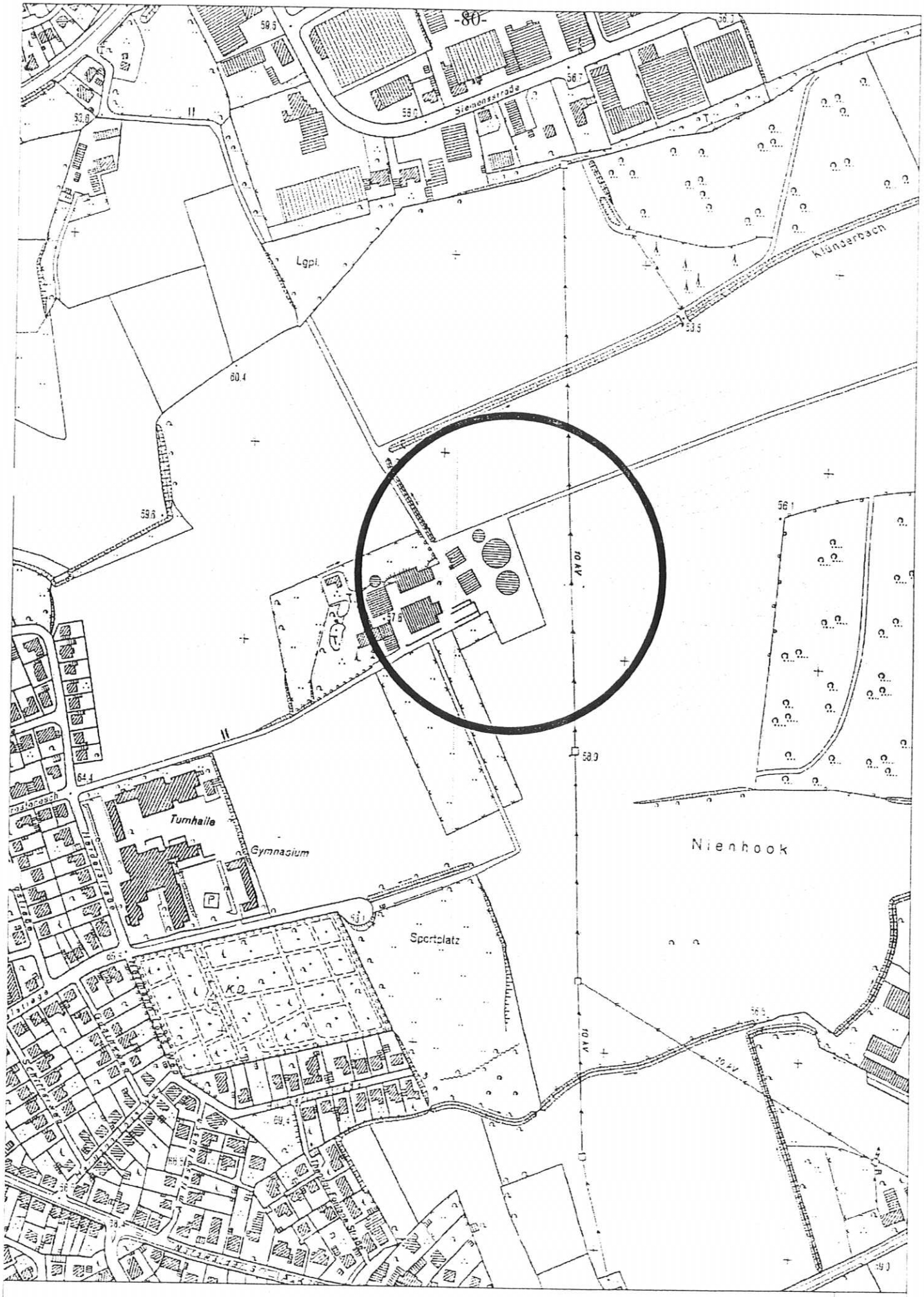

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

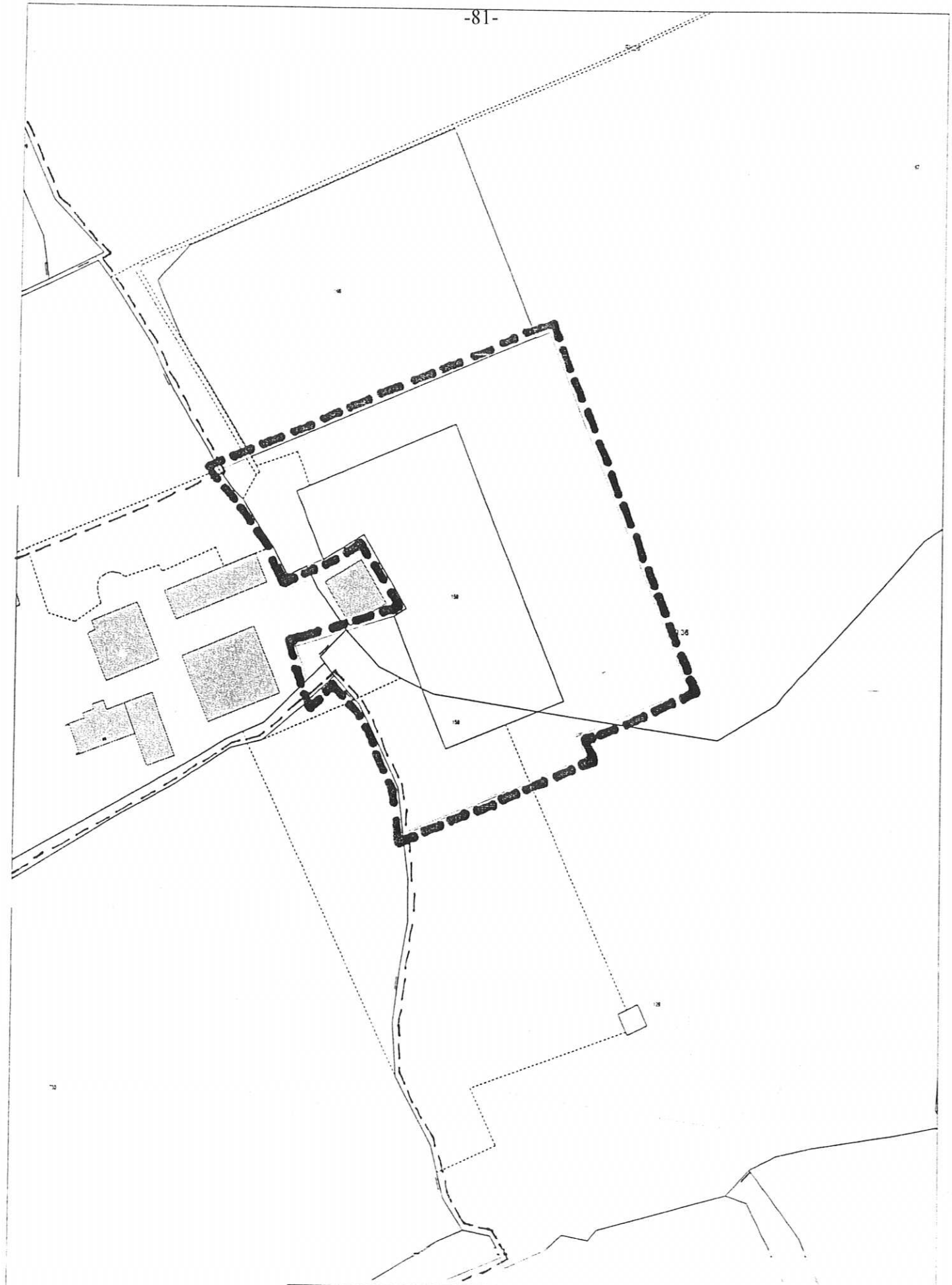

67. F - Plan - Änderung - Bo

für B-Plan Nr. 58a "Biogasanlage Am Drostenesch"
Flurkarte mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 67. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **06.05.2011 bis 03.06.2011** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 02. Mai 2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

Im Auftrag

Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 58a „Biogasanlage Am Drostenesch“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: 1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 06.05.2011 bis 03.06.2011

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.03.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58a „Biogasanlage Am Drostenesch“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten:
Durch eine insgesamt ca. 145,00 m lange Gerade, ausgehend von der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 743 *(Flur 37)*, das Flurstück 167 *(Flur 36)* durchschneidend, entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 166 *(Flur 36)* und in deren Verlängerung von ca. 5,00 m wiederum in das Flurstück 167 *(Flur 36)* hinein;

Nordosten:
vom zuvor genannten Punkt rechtwinklig in südöstlicher Richtung abknickend, geradlinig in einer Länge von ca. 154,00 m durch das Flurstück 167 *(Flur 36)* verlaufend;

Südosten:
vom zuvor genannten Punkt rechtwinklig in südwestlicher Richtung abkickend, in einer Länge von zunächst ca. 43,00 m in südwestlicher Richtung verlaufend, dann rechtwinklig abknickend in einer Länge von ca. 10,00 m in südöstlicher Richtung verlaufend und dann nochmals rechtwinklig abkickend zunächst durch das Flurstück 167 *(Flur 36)* und dann durch das Flurstück 161 *(Flur 36)* verlaufend, bis auf dessen südwestliche Grenze;

Südwesten:
vom unter *„Nordwesten“* zuerst genannten Punkt in südöstlicher Richtung durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 743 *(Flur 37),* nach ca. 50,00 m (Grenzpunkt) entlang dem Grenzverlauf des vorgenannten Flurstücks zunächst in nordöstlicher Richtung abknickend; dann einen Teilbereich des Flurstücks 167 *(Flur 36)* durchschneidend, weiter zunächst in nordöstlicher, dann in südöstlicher und dann in südwestlicher Richtung durch den Grenzverlauf der südwestlichen Grenze des Flurstücks 159 *(Flur 36)*; dann in einer ca. 41,00 m langen geraden Linie, die zunächst das Flurstück 167 *(Flur 36)* durchschneidet, weiter durch einen Punkt, der in der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 161 *(Flur 36)* liegt und einen Abstand von ca. 1,00 m zum nördlichen Grenzpunkt des zuvor genannten Flurstücks hat und im

weiteren Verlauf das Flurstück 161 *(Flur 36)* durchschneidet und dann in das Flurstück 743 *(Flur 37)* hinein verläuft; vom Endpunkt dieser Geraden rechtwinklig in südöstlicher Richtung abknickend, durch das Flurstück 743 *(Flur 37)* verlaufend und das Flurstücks 728 *(Flur 37)* durchschneidend, bis auf die südöstliche Grenze des zuvor genannten Flurstücks; dann in nordöstlicher Richtung abknickend, durch einen Teil der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 730 *(Flur 37);* in südöstlicher Richtung abknickend, durch ein Teilstück der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 730 *(Flur 37)* bis auf den unter *„Südosten"* zuletzt genannten Punkt.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 17.03.2011

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

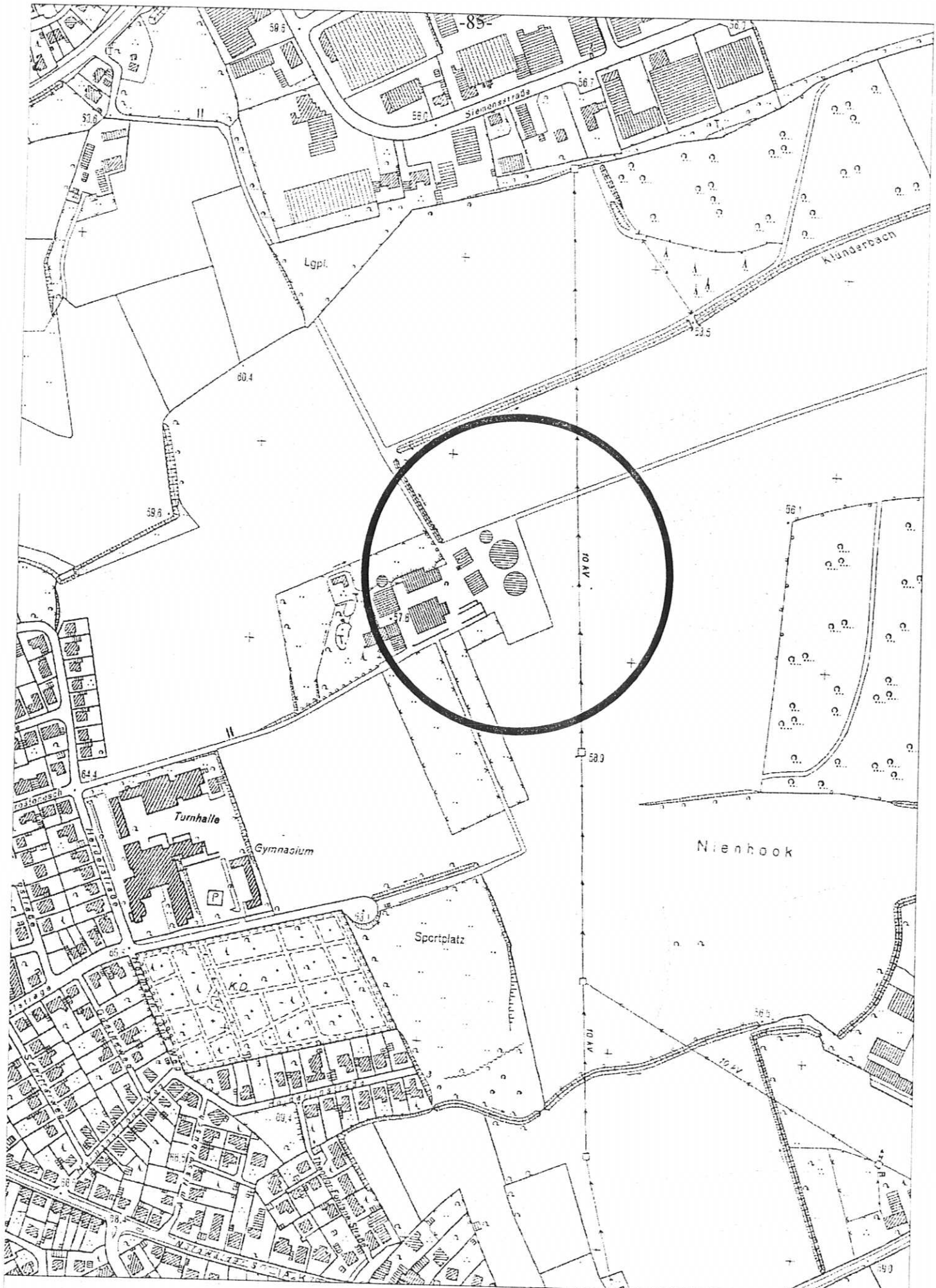

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

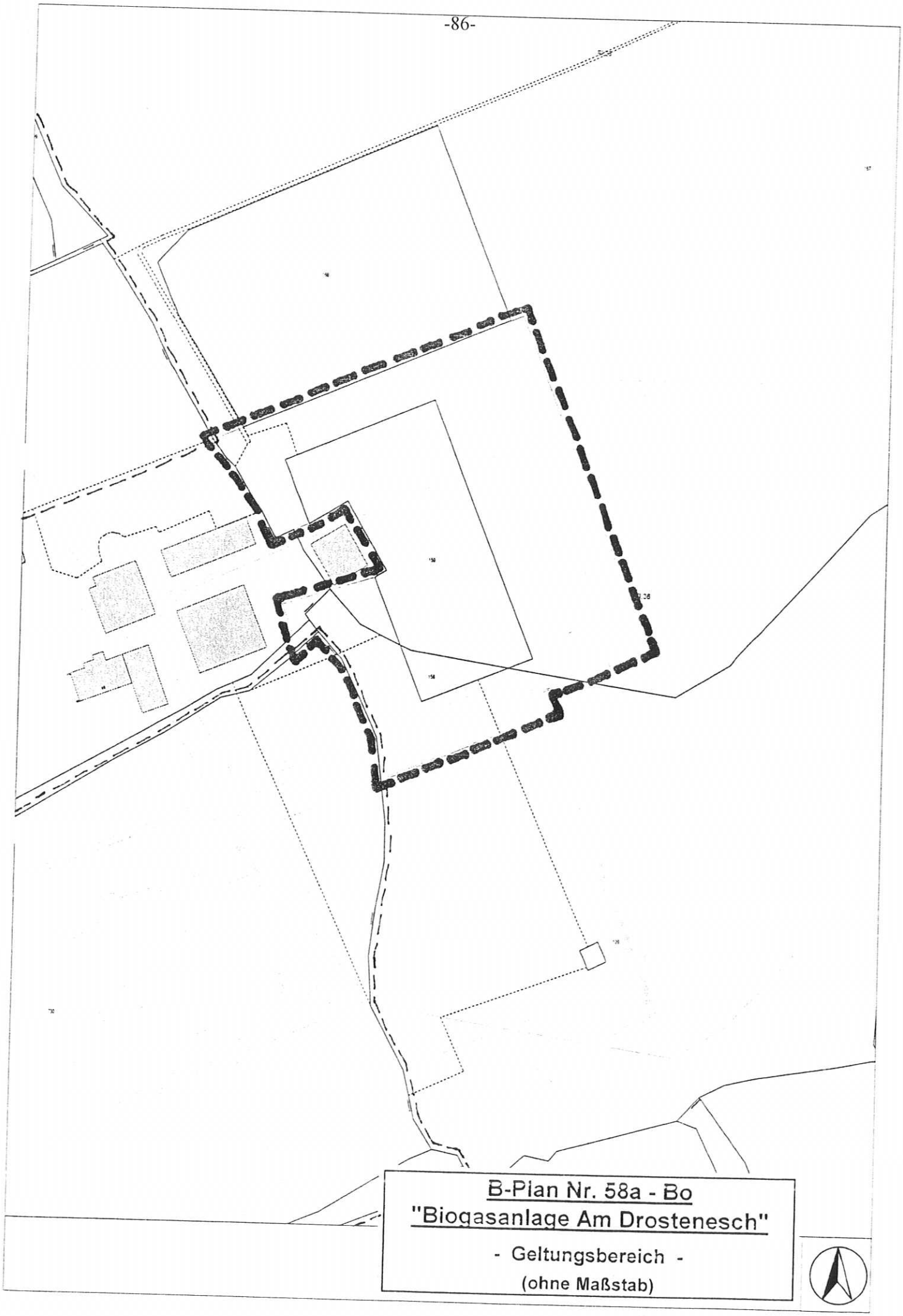

B-Plan Nr. 58a - Bo
"Biogasanlage Am Drostenesch"
- Geltungsbereich -
(ohne Maßstab)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **06.05.2011 bis 03.06.2011** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 02. Mai 2011

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

Baldamus
Stadtoberbaurat